

# Stadt Winnenden

Rems-Murr-Kreis

## Haushaltsplan des Eigenbetriebs "Stadtbau Winnenden" für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 9, § 12 und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 i.V.m. § 37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), §§ 12, 28 und 69 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) i.V.m § 3 und § 7 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs "Stadtbau Winnenden" hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 25.10.2022 den Haushaltsplan 2022 des Eigenbetriebs "Stadtbau Winnenden" wie folgt beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.442.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.442.100
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0</b>
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
<b>1.5</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	<b>0</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.8</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	<b>0</b>
<b>1.9</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	<b>0</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.403.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.193.800
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>209.200</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.792.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.622.900
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-3.830.900</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-3.621.700</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.830.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	322.600
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>3.507.400</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-114.300</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.830.000 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.830.000 EUR

Winnenden, den

Hartmut Holzwarth  
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.